

Die Verschuldung der Beamten.

Welche Wege sind einzuschlagen, welche Mittel sind anzuwenden, um für die Beamten aller Art eine Entschuldungsaktion großen Stils — für die, nach den jüngsten Ausführungen der „Zeit“, jetzt der denkbar günstigste Augenblick wäre — herbeizuführen und durchzuführen?

Will man auf diese Frage eine richtige Antwort erhalten, so muß man sich über die wirklichen Ursachen im klaren sein, die es bewirkt haben, daß ein so großer Teil und in zahlreichen Kategorien sogar der überwiegende Teil der Beamtenschaft der Verschuldung anheimgefallen ist. Die wird nur höchst selten dem Leichtsinne oder der Unerfahrenheit der Beamten in geschäftlichen Dingen zuzuschreiben sein. In den allermeisten Fällen bringt es die Unzulänglichkeit der Bezüge mit sich, daß der in der Regel vollkommen vermögenslose Beamte allen außerordentlichen Ausgaben, wie sie in jeder Familie vorkommen (zum Beispiel bei Geburten, bei Krankheits- und Todesfällen u. dal.), ganz rat- und hilflos gegenübersteht. Er muß notgedrungen ein Darlehen zu erlangen suchen — und damit ist er schon dem unrettbaren Verhängnis anheimgefallen. Denn der (auf Sachgüter sich nicht stützende) Personalkredit erfordert an und für sich eine weit höhere Verzinsung als der Realcredit. Die zahlreichen sogenannten Spar- und Vorsparbüchsenoffensachen und die sonstigen Kreditstellen, die sich mit der Erteilung von Beamtendarlehen befassen, müssen ihren Einlegern einen günstigeren Zinsfuß bieten als Banken und Sparkassen. Sie müssen aber auch ihre eigenen, oft nicht unbeträchtlichen Auslagen (Miete, Beleuchtung, Beheizung der Lokaltäten, Gehalte der Angestellten, Lantien der Direktoren und Verwaltungsräte u. dal.) aus dem Unterschied zwischen dem Einleger- und dem Darlehenszinsfuß decken. Oder mit anderen Worten: Die Gesamtheit der Schuldner eines Konsortiums muß auch für alle diese Unkosten aufkommen. Dazu sind aber auch noch die fortlaufenden Kosten (die Postzinsenprämien) für die Lebensversicherung hinzuzurechnen, die jeder Beamte, wenn er ein Darlehen erlangen will, einzugehen verpflichtet ist. So kommt es, daß auch die sichtbarsten Kreditstellen eine ungemein schwere Verzinsungslast dem Beamten aufbürden. Leider besteht aber, wie jedem Kenner des Personalwesens bekannt ist, die Mehrzahl aus solchen Kreditinstituten, die unter verschiedenartigen Titeln (Informationsgebühren, Regie- und Reservefondsbeiträge, „sonstige Unkosten“ usw.) dem Beamten bei Auszahlung des Darlehensbetrages große Abzüge machen oder von ihm außerordentliche Beiträge heischen und ihn dadurch in oft jämmerlicher Weise anzuwuchern. Wer in ihre Hände fällt, der ist für immer verloren.

Das ist aber noch immer nicht alles. Das Darlehen des Beamten muß für gewöhnlich nicht nur durch eine Versicherungspolizee, sondern auch durch Bürgschaften hindert sein. Einen „guten“ Bürgen kann der Beamte zu meist nur wieder in den Kreisen seiner Berufsgenossen finden. Und da eine Gefälligkeit die andere erfordert und auch für den Bürgen die Stunde schlägt, wo er sich Geld ausborgen muß, so werden schließlich die Rollen vertauscht: der „Darlehensnehmer“ wird zugleich auch zum „Bürgen und Zahler“, und das Endergebnis ist, daß ein Beamter dem anderen bürgt. Etwas Ähnliches bildete in fernen Friedenszeiten, als noch die Kaufleute auf Kredit angewiesen waren, die sogenannte Wechselreiterei (wobei „ein Wechsel auf dem anderen ritt“) und der Kellerverwechsel („der das Tageslied gesüht hat“). Reicht ein Glied in der langen, Schuldner und Bürgen umfassenden Kette, vermag auch nur einer der Beamten seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachzukommen, so gehen alle Beteiligten zugrunde. Sie müssen auch für die Schulden des anderen aufkommen und zu ihren ohnehin so schweren Lasten noch

neue dazu nehmen — ein Doppeltgewicht, unter dem sie unvermeidlich zusammenbrechen.

Aus dem Vorhergeleiteten geht klar hervor, daß, wenn die von der „Zeit“ nachdrücklich geforderte Entschuldungsaktion Erfolg haben soll, von den Beamten weder eine hohe Verzinsung noch eine Deckung von Verwaltungsauslagen, weder die Beibringung von Versicherungspolizzen noch die von Bürgschaftserklärungen verlangt werden darf.